

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Ausgegeben Oppeln, den 11. Juli

1890.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Nachmittag 5 Uhr der Redaction zuzusenden.

## Reichs-Gesetzblatt.

661. Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1903 die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14ten April 1888, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 27sten Juni 1890; und unter

Nr. 1904 die Bekanntmachung, betreffend den Auf- und die Einziehung der Fünfhundertmarknoten des Leipziger Kassenvereins in Leipzig. Vom 4ten Juli 1890.

## Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

635. Einführung der Postanweisungen im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun und Togo.

Vom 1sten Juli 1890 ab können im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun und Togo Zahlungen bis zum Betrage von 400 M. im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag vom Absender in Mark und Pfennig anzugeben. Die Postanweisungsgebühr beträgt 10 Pf. für je 20 M. oder einen Theil von 20 M., mindestens jedoch 40 Pf. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

Berlin W., 26. Juni 1890.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.  
von Stephan.

641.

## Statut

für  
die Entwässerungs-Genossenschaft zu Baumgarten,  
im Kreise Kreuzburg.

§. 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeinde- und Gutsbezirk Baumgarten werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maß-

gabe des Meliorationsplans des Culturtechnikers Kozur zu Kreuzburg vom November 1889 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Culturtechnikers Kozur zu Kreuzburg vom Jahre 1888/89 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungsklinie in rother Farbe bezeichnet und bezüglich der beteiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speciell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojekts, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§. 2. Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungs-Genossenschaft zu Baumgarten“ und hat ihren Sitz in Baumgarten.

§. 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§. 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers ganz oder theilweise in Accord ausgeführt und unterhalten. Die Aufsicht hierüber führt der Vorsteher, die Oberaufsicht die staatliche Aufsichtsbehörde, welche hierfür einen landwirtschaftlichen Sachverständigen zum Commissar bestellen kann. Die diesem von der Genossenschaft etwa zu gewährenden Remuneration wird von der staatlichen Aufsichtsbehörde festgesetzt.

§. 5. Das Verhältnis, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächen-

inhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftsklassen nach Maßgabe des Flächenraumes der theilhaftigen Grundstücke aufgebracht.

§. 6. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen.

Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung hinwien zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgiltig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, bezw. eines Commissarius Leitung durch Sachverständige, welche ernannt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgesetzt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§. 7. Im Falle einer Verzinsung sind die Genossenschaftsklassen nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Theilungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§. 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftsklasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge heizutreiben.

§. 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§. 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftsklassen, und zwar in der Weise, daß für je vier Mark Beitrag eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§. 11. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

- a. einem Vorsteher,
- b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverjümmiß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindegewahlen.

§. 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§. 13. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach

dem festgestellten Meliorationsplan zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Graberräumung, mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;

c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenerwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;

d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontrolliren und in den Monaten Mai und October jeden Jahres unter Zuziehung von zwei Repräsentanten die Schau abzuholen;

f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§. 14. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§. 15. Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters oder sonstiger Unterbeamten, sowie über die denselben zu gewährenden Löhne, beschließt der Vorstand. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§. 16. Der gemeinsamen Beschlussfassung der Genossen unterliegen:

- 1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
- 2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
- 3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
- 4) die Abänderung des Statuts.

§. 17. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§. 60 des Gesetzes vom 1sten April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens 2 Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Commissar, den Vorsitz.

§. 18. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers scheidet, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeiten anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen 2 Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorstehenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern.

Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§. 19. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§. 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für Kreuzburg aufgenommen.

§. 20. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem §. 69 des Gesetzes vom 1sten April 1879 ertsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschuß erfolgen.

§. 21. Zur Ausführung des im §. 1 bezeichneten Unternehmens soll für die Genossenschaft die Gewährung eines Staatsdarlehns aus den durch das Gesetz vom 23ten Februar 1881, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppereln (Gesetz-Sammlung Seite 25) zur Verfügung gestellten Fonds erbeten werden. Die Vereinbarung mit der Staatsregierung über die näheren Bedingungen des Darlehns, insbesondere über die Höhe desselben, über die der Genossenschaft zu gewährenden Freijahre, über die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen und über die etwa von der Staatsregierung der Genossenschaft beziehungsweise deren Organen gegenüber für den Landrath oder andere Behörden beanspruchten, in diesem Statut und den Gesetzen nicht vorgesehenen besonderen Aufsichtsbefugnisse bleibt dem Vorstände überlassen, wogegen die Vollziehung der Schuldurkunde durch den Vorsteher erfolgt.

Beglaubigt:

Oppeln, den 1. April 1890.

Der Commissar.

Tuercke,

Regierungsrath.

Vorstehendes Statut wird, nachdem die Bestheiligten demselben zugestimmt haben, auf Grund des §. 57 des Gesetzes vom 1sten April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 20. Juni 1890.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

v. Marcard.

Genehmigung.

I. 11 152.

### 658. Bekanntmachung über die

Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22ten Juni 1889.  
Vom 26ten Juni 1890.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22ten Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird im Anschluß an die Anweisung vom 20ten Februar 1890 und an die Bekanntmachung vom 17ten März 1890 vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

#### A. Untere Verwaltungsbehörden.

1) Als „untere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des

Gesetzes vom 22ten Juni 1889 sind, unbeschadet der für die Fälle des §. 161 a. a. D. durch die Anweisung vom 20ten Februar 1890 getroffenen abweichenden Vorschrift, folgende Behörden anzusehen:

- a. in Städten von mehr als 10000 Einwohnern, sowie in denjenigen Städten der Provinz Hannover, für welche die revdirte Städteordnung vom 24ten Juni 1858 gilt, mit Ausnahme der im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6ten Mai 1884 bezeichneten Städte, — die Gemeindevorstände;
- b. im Uebrigen die Landräthe, in den Hohenzollernschen Landen die Oberamt männer.

#### B. Höhere Verwaltungsbehörden.

2) Als „höhere Verwaltungsbehörden“ im Sinne des angezogenen Gesetzes sind auch in den Fällen des §. 122 a. a. D. die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident anzusehen.

C. Stellen für die Ausstellung, den Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten, sowie für die Entwerthung von Marken.

3) Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 103 a. a. D.), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten durch neue Quittungskarten (§. 105 a. a. D.), sowie die Entwerthung von Marken, soweit diese durch das Gesetz oder die vom Bundesrath erlassenen Vorschriften vorgeschrieben ist\*), erfolgt durch die Ortspolizeibehörden. In solchen Ortspolizeibezirken, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Gutsbezirke umfassen, sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten für einzelne Gemeinden (Gutsbezirke) den Vorständen der letzteren zu übertragen. Die Uebertragung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident).

Sofern für die Verwaltung der Ortspolizei besondere örtliche Bezirke (Polizeireviere u. s. w.) eingerichtet worden sind, sind zu den bezeichneten Handlungen auch die Vorstände dieser Bezirke insoweit verpflichtet, als ihre örtliche Zuständigkeit reicht.

Bildet der Gemeindevorstand ein Kollegium, so hat er, wenn ihm die Wahrnehmung der bezeichneten Obliegenheiten übertragen ist, für dieselbe aus seiner Mitte einen Kommissar zu bestellen. Auf Gemeinden, für deren Verwaltung besondere örtliche Bezirke (Distrikte u. s. w.) eingerichtet sind, findet bei Uebertragung jener Obliegenheiten die Bestimmung des vorstehenden Absatzes entsprechende Anwendung.

\*) Einsteilen ist eine Entwerthung von Marken nur bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses vorgeschrieben (§§. 117, 120 a. a. D.).

- 4) Unbeschadet der Bestimmungen der §§. 112 ff. a. a. D.\*\*) sind die Gemeinden (Gutsbesitzer) sowie die Kreisverbände (Oberamtsbezirke) befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten, an Stelle der in Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung der daselbst bezeichneten Obliegenheiten besondere Beamte zu bestellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident); dieselbe bestimmt in solchem Falle die Zahl der zu ernennenden Beamten. Die Bestellung der letzteren bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Bestätigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist.
- 5) In jeder Gemeinde ist durch dauernden Ausschuss im Gemeindehause und auf andere ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche Stellen für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken berufen sind, wo die Diensträume dieser Stellen sich befinden und welche Dienststunden etwa festgesetzt worden sind. Veränderungen sind in gleicher Weise bekannt zu machen. Die mit diesen Obliegenheiten betrauten Stellen sind durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Vorstände der Versicherungsanstalt mitzutheilen.
- 6) Ueber das bei der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten sowie bei der Entwerthung von Marken zu beobachtende Verfahren bleiben besondere Anweisungen vorbehalten.

\*\*) Nach §§. 112 ff. a. a. D. darf durch die Landes-Zentralbehörde, das Statut der Versicherungsanstalt, oder durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden bestimmt werden, daß die Beibringung der Marken nicht dem Arbeitgeber obliegen soll, sondern

- a. soweit es sich um Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder der Gemeindekrankenversicherung handelt, den Organen dieser Krankenkassen bzw. Gemeindekrankenversicherung für ihre Mitglieder,
- b. für andere Personen dagegen der Gemeindebehörde oder besonderen auf Kosten der Versicherungsanstalt errichteten örtlichen Hebestellen.

Diese Organe der Krankenkassen, Gemeindebehörden oder Hebestellen sind dann verpflichtet, den Betrag der zu verwendenden Marken von den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken, soweit dies vorgeschrieben ist, zu entwerthen (§§. 112, 135 a. a. D.).

Für den Fall, daß eine solche (behördliche) Einziehung der Beiträge angeordnet wird, darf in gleicher Weise ferner bestimmt werden, daß den mit der Einziehung der Beiträge betrauten Stellen auch die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten obliegen soll (§. 113 a. a. D.).

Das Gleiche kann für Mitglieder einer Krankenkasse auch durch das Kassenstatut, und für diejenigen Versicherten, welche einer für Reichs- oder Staatsbetriebe errichteten Krankenkasse angehören, auch durch die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesezte Dienstbehörde angeordnet werden (§. 114 a. a. D.).

#### D. Errichtung und Sitz der Schiedsgerichte.

- 7) Für die Versicherungsanstalten der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Westfalen ist, sofern nicht für einzelne Kreise noch besondere abweichende Bestimmungen getroffen werden, für jeden Kreis ein Schiedsgericht zu errichten.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist, sofern nicht für einzelne Fälle noch besondere Anordnungen getroffen werden, die Kreisstadt.

Wegen der Schiedsgerichte für die übrigen Versicherungsanstalten bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten.

Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten. für Landwirtschaft, Domänen  
v. Maybach. und Forsten.

Frh. Lucius v. Ballhausen.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Frh. v. Berlepsch.

Der Minister  
des Innern.  
Herrfurth.

B. 3574 M. f. S.

P. IV. 6408

III. 11907 } M. d. ö. A.

I. 11177

II. 3883 } M. f. Landw. u.

III. 8037

I. A. 4976 M. d. S.

#### 657. Abänderungen

der Postordnung vom 10ten März 1879.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 23ten October 1871 wird die Postordnung vom 10ten März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1) Im §. 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ erhält der Absatz III folgende anderweitige Fassung:

III. Zur Verwendung für Hand-Schusswaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen, sowie Patronen aus starker Pappe mit einem zum Schutze der Pulverladung dienenden Blechmantel müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Die Patronen müssen für Centralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote, noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden haftbar.

2) Im §. 13 „Drucksachen“ tritt zwischen dem zweiten und dritten Satz im Absatz IV folgender neue Satz hinzu:

Offene Karten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung oder einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

3) Im §. 38, „Nachsendung der Postsendungen“ betreffend, erhalten die Absätze II und III folgende Fassung:

II. Bei Paketen und bei Briefen mit Werthangabe erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für das Porto, auch des Empfängers.

II. Für Pakete und für Briefe mit Werthangabe wird im Falle der Nachsendung das Porto und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen findet ein neuer Ansaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegeldgebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angelegt.

4) Im §. 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Absatz VII folgende Fassung:

VII. Für zurückzusendende Pakete und für Briefe mit Werthangabe ist das Porto und die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansaß nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftrags-Gebühren, sowie die Vorzeigegeldgebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

5) Im §. 49, „Grundsätze bei Personenaufhebung“ betreffend, ist im zweiten Satze des Absatzes VIII hinter den Worten „Zwei Kinder“ einzuschalten:

bis zu diesem Alter.

6) Im §. 53, „Reisegepäck“ betreffend, erhält der Absatz II folgende anderweite Fassung:

i. Kleine Gegenstände, welche ohne Befästigung der anderen Reisenden im Personenraume untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1ten Juli 1890 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1890.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Stephan.

**Bekanntmachungen der Königl. Regierung.**

636. Mit der Führung der Kirchenbücher in der erledigten katholischen Pfarrei Woschütz, Kreis Pleß, ist der neu ernannte Pfarrverweser Kiedl, bisher Kaplan in Verun, beauftragt worden, an welchen daher Gesuche um Ertheilung von Kirchenbuchauszügen zu richten sind.

Oppeln, den 28. Juni 1890.

642. Durch Versekung ihres bisherigen Inhabers wird die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Scharoine, Kreis Trebnitz, vakant. Bewerbungen sind bei dem Herrn Ober-Präsidenten zu Breslau anzubringen.

Oppeln, den 2. Juli 1890.

643. Dem Königl. Kreis-Schulinspector Pelz in Ratibor ist die Ortsaufsicht über die katholische Schule in Gammiau übertragen worden.

Oppeln, den 28. Juni 1890.

**655. A c h w e i s u n g**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die Seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschirende Heeresabtheilungen verabreichte Fourrage zu Grunde zu legen sind, für den Monat Juni 1890.

(Auf Grund des §. 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1877 — R.-G.-Bl. S. 52 — und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21ten Juni 1887 — R.-G.-Bl. S. 245 —).

Nummer.	Haupt-Marktort.	Preisbezirk.	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			M d.	M d.	M d.
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen OS., Rattowitz, Tarnowitz und Zabrze . . . . .	18 38	9 29	7 35
2	Gosel	des Kreises Gosel . . . . .	16 30	5 28	4 67
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz und Pleß . . . . .	17 33	8 14	6 30
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg OS. . . . .	16 59	7 09	4 83
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz . . . . .	16 85	6 72	4 78
6	Lublinitz	des Kreises Lublinitz . . . . .	17 33	7 35	7 35
7	Reiße	der Kreise Falkenberg, Reiße und Grottkau . . . . .	16 91	7 56	6 25
8	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt OS. . . . .	16 80	6 30	5 25
9	Oppeln	des Kreises Oppeln . . . . .	16 88	7 35	5 25
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik . . . . .	16 70	7 35	4 38
11	Gr.-Strehly	des Kreises Groß-Strehly . . . . .	17 33	5 78	6 04

Oppeln, den 7. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Hüpeden.

659. Am Morgen des 26ten Juni d. Js. wurde im Waldsaune an der StraÙe von Brziniß nach Guttentag, Kreis Lublinitz, die Leiche des Fleischers Koleska aus Guttentag mit zahlreichen schweren Hieb- und Stichverletzungen an Kopf und Rumpf, der Sitelfeln beraubt, vorgefunden.

Ob dem Geübten auch Geld und Werthsachen abgenommen worden sind, hat sich nicht feststellen lassen. Ein Kalb, mit welchem er am vorausgegangenen Abende nach 9 Uhr das Dorf Brzinitz verlassen hatte, lag, gleichfalls erschlagen, in der Nähe.

Indem ich hierdurch zur Nachforschung nach den Thätern auffordere, sichere ich demjenigen, welcher dieselben derart ermittelt, daß ihre gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von

**150 Mrk.**

hiermit zu.

Der Thäterschaft dringend verdächtig ist ein Zigeunertrupp, bestehend aus einem Manne und zwei Frauenpersonen nebst einem Kinde, welcher sich in Brzinitz in derselben Schenke wie Koleska aufgehalten und kurz vor dem Ausbruche des letzteren den gleichen Weg nach Guttentag zu eingeschlagen hatte.

Von den Mordwerkzeugen sind ein Knittel und ein Handbeil, ebenso wie ein Mannshut, ein Kinderjäckchen, 1 Kopftuch, 2 Töpfe mit Speiseresten und ein Perlenhalshand am bzw. beim Thortorte gefunden, zu gleich aber, als im Besitze der Verdächtigten am Abende des 25ten v. Mts. gewesen, wiedererkannt worden.

Oppeln, den 5. Juli 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. Hüpeden.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**194.** Die Inhaber der nachbezeichneten, von dem Königl. Kredit-Institute für Schlesien ausgefertigten 4% Pfandbriefen Lit. B, haftend auf dem in Schlesien im Beuthener Kreise gelegenen Rittergute Ober- und Nieder-Miechowitz:

Nr. 40 971 über 1000 Thaler;  
 Nr. 44 791. 44 796. 44 815. 44 816. 44 820.  
 44 821 über je 500 Thaler;  
 Nr. 51 566. 51 575. 51 633. 51 636. 51 637.  
 51 638. 51 642. 51 652. 51 653 über je  
 200 Thaler;  
 Nr. 64 272. 64 274. 64 281. 64 285. 64 286.  
 64 300. 64 319. 64 328. 64 330. 64 332.  
 64 346. 64 358. 64 368. 64 384. 64 394.  
 64 399 über je 100 Thaler;

Nr. 82 321 und 82 322 über je 25 Thaler,  
 werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe in kunsfähigen Zustande mit den Zinsscheinen Ser. XI. Nr. 9 und 10 an die Königl. Instituten-Kasse hiersebst (im Regierungsgebäude am Lessingplatz) zum Umtausch gegen andere Pfandbriefe Lit. B von gleichem Betrage und mit gleichen Zinsscheinen versehen einzureichen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten August 1890 erfolgen, so werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nach §. 50 der Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe für ver-

nichtet erklärt, in unserem Register, sowie im Grundbuche gelöscht und die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die in unserem Gewahrsam befindlichen Umtausch-Pfandbriefe verwiesen werden.

Breslau, den 15. Februar 1890.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

**217.** Die Inhaber der nachbezeichneten, in der 42sten Verlosung gezogenen und in Folge dessen durch die öffentliche Bekanntmachung vom 7ten Juni 1889 zur Baarzahlung gekündigten 4% Schlesischen Pfandbriefe Lit. B und zwar

a 500 Thaler:

Nr. 43842 Herrsch. Groß-Stein zc.,  
 Nr. 45078 Poln.-Krawarn u. Macau,  
 a 200 Thaler:  
 Nr. 50796 Maj. u. Erbl. Herrschaft Fürstenstein zc.,  
 Nr. 50902 Herrschaft Gr.-Stein zc.,  
 Nr. 50907 dto.  
 Nr. 51626 O. und N. Miechowitz,  
 Nr. 52006 Poln.-Krawarn und Macau,  
 Nr. 52109 Med. Herz. Ratibor,  
 a 100 Thaler:  
 Nr. 62776 Herrschaft Gr.-Stein zc.,  
 Nr. 62836 dto.  
 Nr. 62884 dto.  
 Nr. 62926 dto.  
 Nr. 63345 Maj. u. Erbl. Herrsch. Fürstenstein,  
 Nr. 63375 dto.  
 Nr. 63412 dto.  
 Nr. 64283 O. und N. Miechowitz,  
 Nr. 64295 dto.  
 Nr. 64893 Med. Herz. Ratibor,  
 Nr. 64932 dto.  
 Nr. 64939 dto.  
 Nr. 64950 dto.  
 Nr. 65089 dto.

werden hierdurch wiederholt aufgefordert, diese Pfandbriefe bei der Königl. Instituten-Kasse hiersebst (am Lessingplatz im Regierungsgebäude) zu präsentiren und dagegen die Valuta derselben in Empfang zu nehmen.

Sollte die Präsentation nicht bis zum 15ten August 1890 erfolgen, so werden die Inhaber der fraglichen Pfandbriefe nach §. 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königl. Instituten-Kasse hiersebst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verlosungen sind Pfandbriefe Lit. B noch rückständig und bereits präkludirt:

a 3 1/2 %

aus der 20sten Verlosung:

Nr. 18581 Hausdorf über 100 Thaler,

a 4 %

aus der 35sten Verlosung:

Nr. 82257 Herrschaft Fürstenstein zc. über 25 Thaler,

- aus der 38sten Verloofung:  
 Nr. 82226 Herrsch. Gr. Stein zc. über 25 Thaler,  
 aus der 40ten Verloofung:  
 Nr. 50376 Herrsch. Gr. Stein zc. über 200 Thlr.,  
 Nr. 50904 dto. " " 200 Thlr.,  
 Nr. 51976 Poln.-Krawarn u. Maclau über 200 Thlr.,  
 Nr. 52032 Poln.-Krawarn u. Maclau über 200 Thlr.,  
 Nr. 52034 Poln.-Krawarn u. Maclau über 200 Thlr.,  
 Nr. 52221 Med. Herz. Ratibor über 200 Thlr.,  
 Nr. 63515 Herrsch. Gr. Stein zc. über 100 Thlr.,  
 Nr. 64342 D. u. N. Mieschowitz über 100 Thlr.,  
 Nr. 64842 Poln.-Krawarn u. Maclau über 100 Thlr.,  
 Nr. 64949 Med. Herz. Ratibor über 100 Thlr.,

- aus der 41sten Verloofung:  
 Nr. 51624 D. u. N. Mieschowitz über 200 Thlr.,  
 Nr. 52010 Poln.-Krawarn u. Maclau über 200 Thlr.,  
 Nr. 52257 Med. Herz. Ratibor über 200 Thlr.,  
 Nr. 64364 D. u. N. Mieschowitz über 100 Thlr.,  
 Nr. 64857 Poln.-Krawarn u. Maclau über 100 Thlr.,  
 Nr. 65004 Med. Herz. Ratibor über 100 Thlr.,  
 Nr. 79287 Niklasdorf über 50 Thlr.,  
 Nr. 82227 Herrsch. Gr. Stein zc. über 25 Thlr.,  
 Nr. 82450 Poln.-Krawarn u. Maclau über 25 Thlr.,  
 Nr. 82451 Poln.-Krawarn u. Maclau über 25 Thlr.  
 Breslau, den 17. Februar 1890.  
 Königlichcs Kredit-Institut für Schlesien.

650.

Uebersicht

des Standes der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien für Ende März 1890.

Activa.

- 1) Raffen-Bestand:  
 a. baar .....  
 b. Effecten nach dem Nennwerthe .....  
 2) Darlehns-Forderungen .....  
 3) Einnahme-Reste (Zinsen) .....  
 Sa. Activa ....

Passiva.

- 4) Vorschüsse von dem Betriebsfonds der Landes-Haupt-Kasse entnommen \*...  
 5) Provinzial-Darlehns-Kassen-Scheine .....  
 Sa. Passiva ....  
 Bleiben Activa ....

	A	g	A	g
			8 908	02
			960 550	—
			964 458	02
			825 139	39
			18 892	74
			1 802 990	15
	17 000	—		
	7 920	—		
			24 920	—
			1 778 070	15

Breslau, den 30. Juni 1890.

Directorium der Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.  
 von Klitzing. Winkler.

651. Am 1sten October 1890 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.

Kandidatinnen, welche in die genannte Hebammen-Anstalt behufs Ausbildung als Hebammen Aufnahme finden wollen, haben

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikalatsattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig, daß sie nicht schwanger sind, und nicht außerehelich geboren haben,
- 4) ein Attest über ihre erfolgte Revaccination und
- 5) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bezw. des Ehemannes

einzureichen.

Dieserigen Personen, welche kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen (§§. 2a, 6 und 7 des Reglements vom 16ten Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23ten April 1884) haben außerdem noch

- 6) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum

**20ten August**

einzureichen und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse, ad 2 und 3 welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmelbungstermine ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königl. Regierung publizirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau vom 16ten Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23ten April 1884, indem wir noch bemerken, daß nur solche Personen Aufnahme finden, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und das 30ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie daß der Lehrkursus sieben Monate dauert und der Pensionssatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, **250 Mark** beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiziren.  
Breslau, den 3. Juli 1890.

Verwaltungs-Commission  
der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Breslau.  
Winkler.

**652.** Am 1sten October 1890 beginnt der nächste Lehrkursus an der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.

Kandidatinnen, welche in die genannte Hebammen-Anstalt behufs Ausbildung als Hebammen Aufnahme finden wollen, haben

- 1) ihren Geburtschein,
- 2) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde (des Amtsvorstehers) über ihre sittliche Führung,
- 3) ein Physikatsattest über ihre geistige und körperliche Befähigung, insbesondere auch darüber, daß sie des Lesens und Schreibens kundig, daß sie nicht schwanger sind, und nicht auferehlich geboren haben,
- 4) ein Attest über ihre erfolgte Revaccination und
- 5) die Einwilligung des Vaters oder Vormundes, bezw. des Ehemannes,

einzureichen.

Diejenigen Personen, welche kostenfreie Ausbildung als Bezirkshebamme nachsuchen, (§§. 2a, 6 und 7 des Reglements vom 16ten Mai 1876 bezw. des Nachtrages vom 23ten April 1884) haben außerdem noch

- 6) ein Wahlattest der betreffenden Gemeinde resp. des betreffenden Bezirks beizubringen.

Diese Zeugnisse sind uns spätestens bis zum **20sten August**

einzureichen und zwar, soweit dieselben Kandidatinnen betreffen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen präsentirt werden, durch Vermittelung der Herren Landräthe.

Polizeiliche Führungsatteste und Qualifikationszeugnisse ad 2 und 3, welche früher als 4 Wochen vor dem bezeichneten Anmeldeterminen ausgestellt sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Bestimmungen des durch die Amtsblätter der Königl. Regierung publizirten Reglements für die Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln vom 16ten Mai 1876 und des Nachtrages zu demselben vom 23ten April 1884, indem wir noch bemerken, daß nur solche Personen Auf-

nahme finden, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und das 30ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sowie daß der Lehrkursus sieben Monate dauert und der Pensionsatz für Kandidatinnen, welche sich zur Ausbildung auf eigene Kosten melden, **250 Mark** beträgt.

Die Herren Landräthe werden ersucht, diese Bekanntmachung auch durch die Kreisblätter zu publiziren.  
Breslau, den 3. Juli 1890.

Verwaltungs-Commission  
der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Oppeln.  
Winkler.

**644.** Am 10ten Juli werden in Sorowski, am 16ten Juli in Großschelm bz. Koslow, und am 25ten Juli in Pallowitz in Vereinigung mit den an den genannten Orten bestehenden Postanstalten Telegraphen-Betriebsstellen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Oppeln, den 2. Juli 1890.  
Der Kaiserliche Ober-Postdirector.  
Rehbock.

**662.** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Steueramt I zu Koslau, Hauptamtsbezirk Gleiwitz, vom 1sten September d. Js. ab aufgehoben und der Bezirk desselben dem Steueramt I zu Rybnik überwiesen wird.

Breslau, den 7. Juli 1890.  
Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
In Vertretung:  
Reichhelm.

**637. I. Uebersicht**  
über die Einnahmen und Ausgaben der evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenspensions-Kasse der Provinz Schlesien vom Statsjahr 1sten April 1889/90.

Nr.	Einnahme.	ℳ	℔
1.	Eintritts- und Gehaltsverbesserungsgelder . . . . .	17 938	35
2.	Zinsen . . . . .	29 288	69
3.	Beiträge der Mitglieder . . . . .	1 093	50
4.	do. = Gemeinden . . . . .	46 728	—
5.	Altersdifferenzgelder . . . . .	165	—
6.	Legate, zurückgezahlte Kapitalien	53 107	50
7.	Zuschuß aus der Staatskassa . . . . .	109 907	37
8.	Durchlaufende Posten . . . . .	98 100	—
Sa. Einnahme		356 328	41
<b>Ausgabe.</b>			
1.	Verwaltungskosten . . . . .	107	63
2.	Zur Anlegung als Kapital . . . . .	54 034	08
3.	Pensionen . . . . .	203 937	82
4.	Sonstige Ausgaben . . . . .	148	88
5.	Durchlaufende Posten . . . . .	98 100	—
Sa. Ausgabe		356 328	41
Die Einnahme beträgt		356 328	41
balancirt.			

## II. Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben der altlutherisch-jüdischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waispensions-Kasse der Provinz Schlesien vom Statsjahr 1sten April 1889/90.

Nr.	Einnahme.	fl.	sch.
1.	Eintritts- und Gehaltsverbesserungsgelder . . . . .	94	87
2.	Zinsen . . . . .	623	50
3.	Beiträge der Mitglieder . . . . .	30	—
4.	do. = Gemeinden . . . . .	426	—
5.	Zuschuß aus der Staatskasse . . . . .	321	10
6.	Durchlaufende Posten . . . . .	700	—
7.	Bestand aus dem Statsjahr 1888/89	750	01
	Sa. Einnahme	2945	48
<b>Ausgabe.</b>			
1.	Zur Anlegung als Kapital . . . . .	745	48
2.	Pensionen . . . . .	1500	—
3.	Durchlaufende Posten . . . . .	700	—
	Sa. Ausgabe	2945	48
	Die Einnahme beträgt	2945	48
	balancirt.		

## III. Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben der katholischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waispensions-Kasse der Provinz Schlesien vom Statsjahr 1889/90.

Nr.	Einnahme.	fl.	sch.
1.	Eintritts- und Gehaltsverbesserungsgelder . . . . .	21	133 29
2.	Zinsen . . . . .	13	116 76
3.	Beiträge der Mitglieder . . . . .	951	50
4.	do. = Gemeinden . . . . .	44	401 —
5.	Alteräbifferenzgelder . . . . .	120	—
6.	Legate, zurückgezahlte Kapitalien	25	500 —
7.	Zuschuß aus der Staatskasse . . . . .	113	217 29
8.	Durchlaufende Posten . . . . .	40	800 —
	Sa. Einnahme	259	239 84
<b>Ausgabe.</b>			
1.	Verwaltungskosten . . . . .	124	32
2.	Zur Kapitalisirung . . . . .	25	376 66
3.	Pensionen . . . . .	192	705 86
4.	Sonstige Ausgaben . . . . .	233	—
5.	Durchlaufende Posten . . . . .	40	800 —
	Sa. Ausgabe	259	239 84
	Die Einnahme beträgt	259	239 84
	balancirt.		

Breslau, den 19. Juni 1890.

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

## Ausbruch und Erlöschen von Viehseuchen. Rozkrankheit.

645. Unter den Pferden des Bauern Benedict Karpisch zu Bojanow ist der Roz ausgebrochen.

Ratibor, den 4. Juli 1890.

Der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath.  
Pohl.

## Personal-Chronik.

648. Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Gräflich Braschmaschen Obergärtner Plo sel zu Faltenberg O.S. das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchstdigst zu verleihen geruht.

Versetzt: der Katasterkontroleur von Fehrentheil von Tost nach dem Katasteramt Neisse 1. zum 1sten October d. J.

Uebertragen: dem Katasterassistenten Handy zu Oppeln die Verwaltung des Katasteramtes zu Tost vom 1sten October d. J. ab.

Ernannt: der Regierungs-Militair-Supernumerar Poppe zum Regierungs-Sekretariats-Assistenten.

Bestätigt: die Wiederwahlen des bisherigen Bürgermeisters Wobbs zu Ratfcher und des Rathsherrn Banquiers Rauffmann zu Cosel, sowie die Berufungsurkunden der Lehrer Reimann zu Zowade und Wilde zu Ellnig, Kreis Neustadt, Heda zu Pawlowitz, Kreis Pleß, Rinne zu Ottmachau, Kreis Grottkau, Fuchs zu Wiendorf, Kreis Leobschütz, Müller zu Biadacz, Kontni zu Friedrichsthal, Köhrich zu Czarnowanj und Müller zu Goslawitz, Kreis Oppeln.

Ertheilt: dem Apotheker Wiesner die Personal-Concession zur Uebernahme und zum Fortbetrieb der bisher Schlimaschen Apotheke in Gutentag und dem Lehrer Nastaniel die Genehmigung zur Leitung der jüdischen Familienvereinschule zu Langendorf, Kreis Gleiwitz.

Definitiv angestellt: die Lehrer Ernst zu Zauchwitz, Kreis Leobschütz, und Stosch zu Czirsonitz, Kreis Rybnik, sowie die Lehrerin Hedwig Eichstädt zu Konstadt.

638. **Bekanntmachung**  
der Königlichen General-Kommission für Schlesien zu Breslau, die in dem Verwaltungsbereich derselben vom 1sten Januar bis ult. Juni 1890 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Eingetreten: Der Landmesser Denicke als Aus-einandersezierungs-Vermessungsbeamter und in Breslau stationirt.

Der Militair-Anwärter Sappot als Special-Kommissions-Bureau-Anwärter bei der Special-Kommission in Gleiwitz.

Ernannt: Der Regierungs-Assessor Lüdke in Ratibor zum Regierungs-Rath.

Der Vermessungs-Revisionar Saag zum Vermessungs-Inspektor.

Der technische Protokollführer Hanel zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen.

Der Special-Kommissions-Bureauanwärter Przi-  
bylka in Leobschütz zum Special-Kommissions-Bureau-  
Diätar.

Verliehen: Dem Ober-Regierungs-Rath vom  
Hofe der Rothe Adler-Orden IV. Klasse. Dem Ver-  
messungs-Inspektor Saak die bei der Behörde errichtete  
Vermessungs-Inspektorstelle. Dem General-Kommissions-  
Sekretair Pohl der Charakter als Kanzlei-Rath.

Versetzt: Die Landmesser Goebler und Freude  
II von Glewitz nach Görlitz und bezw. von Dels nach  
Breslau.

Uebergetreten: Die Landmesser Mühmler  
und Bruckisch aus den Geschäftsbezirken der General-  
Kommissionen zu Cassel bezw. Bromberg in das diesseitige  
Reffort und in Kreuzburg resp. Breslau stationirt.

Ueberwiesen: Der zur Ausbildung als Special-  
Kommissarius beschäftigte Gerichts-Assessor Chales de  
Beaulien der Special-Kommission in Glewitz.

Beurlaubt: Der Landmesser Reimann zur Aus-  
bildung bei der geologischen Landesaufnahme.

Zurückgetreten: Der Special-Kommissions-  
Bureau-Anwärter Damroth zu seinem Truppentheil.

### 639. Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Oberlandesgerichts  
Breslau während des Monats Juni cr.

**Referendare:** ernannt: die Rechtskandidaten  
Kaulisch, Flatau, Glazer, Gerlich, Mustiol,  
Ring, Roth;

übernommen: der Referendar Braunbehrens  
aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Naumburg;

ausgeschieden: die Referendare John und  
Plewig behufs Uebertritts in den Staats-Verwaltungs-  
Dienst, Langer in den Polizei-Verwaltungs-Dienst, von  
Wizleben in den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln,  
Zwand in den elsäß-lothringischen Justiz-Vorbereitungs-  
Dienst;

gestorben: der Referendar Brauß.

**Subalternbeamte:** ernannt: zu Gerichts-  
schreibern: der Referendar a. D., Bureaugehülfe Ra-  
misch in Oppeln, die Gerichtsschreibergehülfen Som-  
merfeld in Breslau, Kunzig in Briebus, Kühne in  
Rupp und Bieltke in Breslau bei den Amtsgerichten  
zu Dels, Bernstadt, Landeshut, Rupp und bezw. bei  
dem Landgericht in Beuthen OS., die Gerichtsschreiber-  
gehülfen, Rassen-Assistenten Schütze in Breslau und  
Lucas in Beuthen OS. zum Gerichtsschreiber mit der  
Funktion als Rendant bei dem Amtsgericht zu Lahn  
bezw. zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in  
Beuthen OS., der Referendar a. D., Gerichtsschreiber-  
gehülfe Kutische zu Breslau bei dem Oberlandesgericht  
zu Breslau;

zu Gerichtsschreibergehülfen: die diätarischen  
Gerichtsschreibergehülfen Eisenecker in Liegnitz und  
Lüders in Reichenbach u./E. mit der Funktion als  
Rassen-Assistenten bei den Amtsgerichten zu Breslau

und Beuthen OS., die diätarischen Gerichtsschreiber-  
gehülfen Wicke in Rupp, Sissel in Breslau und Salin  
in Freystadt bei den Amtsgerichten zu Wnzig und  
Breslau, bezw. bei dem Landgericht zu Breslau, der  
diätarische Assistent Gramke bei der Staatsanwalt-  
schaft Beuthen OS. zum Gerichtsschreibergehülfen bei  
dem Amtsgericht zu Neustadt OS.;

zu Gerichtsvollziehern: die Gerichtsvollzieher  
fr. A. Treiber in Ruhland und Rehbock in Gold-  
berg zu Gerichtsvollziehern bei den Amtsgerichten zu  
Ruhland und Goldberg;

zu Kanzlisten: die Kanzlei-Diätare Fiebig in  
Glogau und Kuhnt in Glas bei den Landgerichten zu  
Breslau und Schweidnitz und der Kanzleidiätar Meßner  
in Beuthen OS. bei der Staatsanwaltschaft daselbst,  
der Kanzlist Prassek in Breslau zum Kanzlisten bei  
dem Oberlandesgericht Breslau.

Versetzt: der Landgerichts-Sekretair Barbarino  
in Beuthen OS. und die Amtsgerichts-Sekretaire  
Schindler in Lahn, Trogisch in Bernstadt, Haupt-  
mann in Guhrau an die Amtsgerichte zu Breslau,  
Hirschberg, Patschtau und Jauer, der Amtsgerichts-  
Sekretair Klapper zu Goldberg mit der Funktion als  
Rendant an das Amtsgericht zu Guhrau, der Landge-  
richts-Assistent Janßen in Breslau mit der Funktion  
als Rassen-Assistent an das Amtsgericht ebendasselbst;  
der Staatsanwaltschafts-Kanzlist Wallaschek in  
Beuthen OS. und der Landgerichts-Kanzlist Reimelt  
in Schweidnitz an das Amtsgericht zu Breslau;

pensionirt: die Amtsgerichtsssekretaire Robotta in  
Rupp und Feicke in Oppeln und der Landgerichts-  
Sekretair Wengler in Schweidnitz, der Gerichtsvollzieher  
Schulz in Reichenbach O/E.;

entlassen: der Gerichtsvollzieher Schubert in  
Glogau zufolge Disciplinar-Erkenntnisses;

gestorben: der Amtsgerichts-Sekretair und Funk-  
tions-Rendant Muche in Trebnitz und der Stadtgerichts-  
Sekretair z. D. Anforge zu Breslau.

**Unterbeamte:** Pensionirt: der Erste Gerichts-  
diener Botenmeister Lux bei dem Landgericht zu Glas;  
entlassen: der Gerichtsdiener Hellmann in  
Hirschberg in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;  
gestorben: die Ersten Gerichtsdiener z. D. Boten-  
meister Schor zu Hirschberg und Botenmeister Müller  
zu Striegau.

Breslau, den 2. Juli 1890.

Der Präsident des königlichen Oberlandesgerichts.

646. Personalveränderungen im  
Ober-Postdirectionsbezirk Oppeln.

Ernannt: der Postassistent Neugebauer in  
Grottkau zum Ober-Postassistenten.

Uebertragen: dem Postsekretair Pohl aus Gör-  
lich die Ober-Postsekretairstelle bei dem Postamte in  
Rattowitz (Oberschl.).

Versetzt: der Ober-Postsekretair Hentsch von  
Rattowitz (Oberschl.) nach Freiberg (Sachsen).

Angestellt: der Postassistent Hering in Rosen-  
berg (Oberschl.).

Angenommen zu Postagenten: der frühere Förster Muschiol in Kranowitz, der Hauptlehrer Hübscher in Nachowitz.

Angenommen zum Postanwärter: der invalide Sergeant Schneider in Beuthen (Oberschl.).

Freiwillig ausgeschieden: der Postagent Spira in Mischline.

Gestorben: der Postverwalter i. R. Köhn in Ratibor.

Oppeln, 4. Juli 1890.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Rehbock.

#### 649. Regierungsbezirk Oppeln.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

##### I. Allerhöchst ernannt:

der Gerichtsaffessor Seler in Cottbus zum Staatsanwalt bei dem Königlichen Landgericht in Oppeln.

##### II. Versetzt:

der Staatsanwalt Dyhrenfurth in Gleiwitz an das Königliche Landgericht in Liegnitz.

##### III. Widerruflich ernannt:

der Stadtsekretär Schwingel in Ober-Slogau an Stelle des Apothekers G. Müller daselbst

zum Vertreter des Amtsanwalts am Königlichen Amtsgericht zu Ober-Slogau.

647. Ernannt: Stationsvorsteher 2. Klasse Drieschner in Gleiwitz Rgbhf. zum Stationsvorsteher 1. Klasse, Stationsaufseher Adler in Annaberg. zum Stationsvorsteher 2. Klasse, Stationsassistenten Schwarz in Königshütte zum Güterexpedienten und Grünshloß in Gogolin zum Stationseinnehmer.

Versetzt: Stationseinnehmer Niewlcecki von Gleiwitz nach Schoppnitz und Suchan von Schoppnitz nach Gleiwitz.

Pensionirt: Stationsvorsteher 2. Klasse Grünig in Beuthen R. D. U.

#### Erledigte Schullehrerstellen.

640. An der katholischen Volksschule zu Petersdorf, Kreis Ost-Gleiwitz, ist eine neu errichtete, die VII. Lehrstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 660 Mk., einschließlich 77,98 Mk. für Deputat, verbunden ist, zu besetzen.

Meldungen sind unter Beifügung der Zeugnisse in Urschrift, eines Lebenslaufs und eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses bis zum 20sten Juli d. J. bei uns einzureichen.

Gleiwitz, den 1. Juli 1890.

Der Magistrat.

# Extra-Beilage

## zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln. Stück 28.

654.

**Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle**  
 vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Viehmetzen,  
 in den Kreis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln  
 für den Monat Juni 1890.  
 I. Marktpreise.

Nr.	Markort.	A. Getreide.												B. Uebrig Marktartikel.																						
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Hälsenfrüchte.																						
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten.																						
														Wei- zen.	Rog- gen.	Ger- ste.	Ha- fer.	Erbsen (gelbe) zum Kochen.	Speisebohnen (weiße).	Venen.																
Es kosten je 100 Kilogramm in Markt und Marktspeisigen																		Nach Gewichtsmengen von 100 Kilogramm.				Es kosten je 100 Kilogr. in Markt und Marktspeisig														
♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣ ♣																		♣ ♣ ♣ ♣				♣ ♣ ♣ ♣														
1	Bonthon OS.	19	45	18	70	18	37	17	45	17	10	15	65	15	75	15	—	14	—	17	45	16	95	16	65	—	—	—	220	19	50	19	75	44	—	
2	Cosel. . . . .	18	54	18	34	18	10	13	11	15	97	15	83	15	30	15	20	15	—	15	62	15	38	15	28	880	1080	1000	1030	—	—	—	—	—	—	—
3	Fallenberg . .	18	38	17	88	17	—	16	18	15	80	15	—	14	63	13	98	13	75	15	83	15	50	15	—	23	100	23	69	22	50	27	50	57	50	
4	Gieswitz . . .	19	13	18	63	18	26	16	23	15	78	15	28	15	30	13	78	12	55	16	35	15	85	15	35	—	14	163	284	22	—	23	—	52	50	
5	Grottkau . . .	19	05	18	42	17	78	16	33	15	87	15	40	15	48	14	88	14	30	16	08	15	45	14	85	52	54	52	58	14	50	21	—	19	—	
6	Ober-Slogau .	18	60	17	90	17	10	16	33	16	18	15	98	16	—	14	80	14	30	15	80	15	20	14	80	62	78	54	50	20	—	34	—	36	—	
7	Rattowitz . .	20	—	19	—	18	—	17	50	16	75	16	25	17	50	15	—	13	50	18	—	17	—	16	25	—	—	—	—	21	—	18	—	50	—	
8	Krossburg . .	18	36	18	23	17	60	15	33	15	52	15	21	14	88	14	26	13	64	15	55	15	14	14	73	54	270	50	86	18	25	19	25	34	—	
9	Leobschütz . .	17	98	17	72	17	47	15	18	16	03	15	91	15	94	15	67	15	40	15	95	15	60	15	40	270	380	1050	380	18	32	33	—	52	—	
10	Lublinitz . . .	18	25	17	75	17	25	16	25	15	75	15	25	16	—	15	—	14	25	16	25	15	75	15	25	1200	4000	800	4000	19	—	20	50	45	—	
11	Neisse . . . .	18	97	18	33	17	70	17	14	16	33	16	51	14	96	14	23	13	51	16	—	15	60	15	20	2555	950	185	370	28	—	29	—	57	—	
12	Neustadt OS.	18	83	18	59	18	29	16	75	16	46	16	11	15	26	14	84	14	34	15	88	15	33	14	88	900	900	620	450	19	—	30	—	50	—	
13	Oppeln . . . .	17	58	17	41	17	29	16	61	16	48	16	35	14	19	14	05	13	92	15	93	15	83	15	73	85	160	130	165	19	50	24	50	42	25	
14	Batschkau . .	18	55	17	40	16	25	16	25	15	76	15	30	16	65	15	58	14	50	16	—	15	65	15	30	374	238	315	105	16	20	34	—	34	—	
15	Plesch . . . .	17	71	17	26	16	92	16	24	15	63	15	24	14	61	14	44	14	17	15	35	14	72	14	32	—	141	—	250	25	50	31	50	60	—	
16	Ratibor . . . .	18	11	—	—	—	—	—	15	96	—	—	—	—	15	50	14	25	—	—	15	78	—	—	—	—	—	—	—	19	—	21	—	40	—	
17	Rosenberg . . .	18	88	18	38	17	88	16	05	15	55	15	05	16	—	15	—	14	—	16	35	15	85	15	35	—	115	25	120	18	—	21	—	40	—	
18	Hybnitz . . . .	18	33	18	14	17	94	15	91	15	75	15	58	15	04	14	87	14	69	16	45	16	25	16	04	—	170	—	290	21	—	20	50	35	50	
19	Ar.-Strehlitz	18	25	17	75	17	—	17	—	16	75	16	25	16	50	16	—	14	75	16	50	16	—	15	25	206	285	235	220	19	—	23	—	29	—	
20	Sohrau OS.	—	—	—	—	—	—	16	08	15	95	15	85	—	—	—	—	—	—	16	58	16	48	16	38	—	325	—	4675	30	—	26	—	60	—	
21	Tarnowitz . .	18	45	18	—	17	13	16	25	15	63	15	03	15	68	15	20	14	18	16	45	15	98	15	30	—	—	—	—	19	—	19	—	40	—	
22	Ziegenhals . .	18	35	18	15	17	95	16	50	16	30	16	10	14	33	14	13	13	93	14	90	14	70	14	50	182	117	42	198	24	—	27	—	45	—	

**Bemerkung:** Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktschätze sind Hauptmarktschätze im Sinne des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875.

